

Krankenkassen zur Kostenübernahme verurteilt: Spezialisierte Ärzte in der Versorgung Sterbender daheim notwendig.

Sterbende Patienten mit schweren Symptomen haben Anspruch auf „spezialisierte ambulante Palliativ-Versorgung (SAPV)“. So hat es der Gesetzgeber im Sozialgesetzbuch festgeschrieben. Doch anstatt dies tatsächlich umzusetzen, weigern sich alle Krankenkassen, überhaupt Verhandlungen mit Palliativärzten aufzunehmen. Damit ist nun Schluss.

Nun hat das Landessozialgericht eine Ersatzkasse zur Kostenübernahme verurteilt. Elisabeth P. schwerst demenzkranke Heimpatientin mit abfaulendem Bein, dauernd unruhig, Vernichtungsschmerzen benötigte dringend diese qualifizierte Hilfe. Der behandelnde Palliativmediziner Dr. Thöns, Vorstand im Palliativnetz Bochum: Ein langer Weg ist nun zu einem erfolgreichen Ende gekommen. Die Krankenkasse, die vormals Ärzte kürzte, die Leistungen bei Patienten in Heimen abrechneten, behauptete vor Gericht „es ist für alles gesorgt, wir können 12 Vertragsärzte benennen und die Patientin braucht die Versorgung gar nicht“. Doch die benannten Ärzte waren gar nicht entsprechend qualifiziert oder im Urlaub. Ein Onkologe, der seit Jahren keine Hausbesuche bei Sterbenden mehr gemacht hatte, wurde sogar benannt. Von Demenz hatte er keine Ahnung.

Diese „Lösung auf dem Papier“ wurde vom Gericht kassiert – die Versorgung muss vor Ort gesichert sein – so wie es der Gesetzgeber gewollt hat. Denn seit dem 1.4.2007 heißt es im Sozialgesetzbuch § 37b unmissverständlich: „Versicherte mit einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung, die eine besonders aufwändige Versorgung benötigen, haben Anspruch auf spezialisierte ambulante Palliativversorgung. ... Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung ... zielt darauf ab, die Betreuung der Versicherten nach Satz 1 in der vertrauten häuslichen Umgebung zu ermöglichen“.

Dr. Jürgen Thomas, Vorstand im Palliativnetz Bochum erklärt: „Im Gesetzestext ist eindeutig von spezialisierter pflegerischer und ärztlicher Versorgung die Rede. Daraufhin haben wir 208 Krankenkassen Anfang Juli angeschrieben und um Vertragsverhandlungen gebeten. Bislang haben 27 geantwortet; keine davon ist zu einem Vertragsabschluß bereit. Die Gründe für die Ablehnung sind indiskutabel bis nebulös. Die Antwort des Verbandes, Vertragsverhandlungen mit einem qualifizierten SAPV Anbieter seien nicht vorgesehen, hatte uns glatt die Sprache verschlagen.“

Prof. Michael Zenz, Mitgründer des Palliativnetz Bochum und Chef der Palliativstation am Bergmannsheil Bochum freut sich: Endlich ist dieser unseelige Streit ums Geld entschieden. Nun werden die Krankenkassen wohl mal auf die Ärzte zur Verhandlung zukommen und nicht andersherum – eine völlig neue Entwicklung im Gesundheitswesen.

Dr. Thöns ergänzt: Ob einige schwarze Schafe Kassen angesichts des Urteils eines so hohen Gerichts noch den Streit suchen, möchten wir nicht glauben - aber unser Vorgehen ist klar: Kostenzusage oder einstweilige Verfügung. Ich bin froh, dass wir uns wieder auf unser „Kerngeschäft“ konzentrieren können: Menschen am Lebensende vernünftig zu begleiten.

Pressekontakt:

Dr. med. Matthias Thöns, Arzt für Anästhesiologie/ Palliativmedizin, Unterfeldstr. 9, 44797 Bochum, thoens@web.de, 0234/799681, www.palliativnetz-bochum.de

Dr. Jürgen Thomas, Arzt für Allgemeinmedizin/ Palliativmedizin, Palliativmedizin, Höntroper Str. 33, 44869 Bochum, 02327/53489

Gesetzestexte unter www.dgpalliativmedizin.de/downloads

Schriftwechsel mit der Arbeitsgemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen in WL unter www.sapv.de

PS: Die Patientin ist 4 Tage nach dem Urteil gestorben – die Krankenkasse behauptete, sie brauche die SAPV gar nicht.

Landessozialgericht NRW (ESSEN) L 16 B 65/08 KR ER